

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2026 die aufgrund der Bestimmungen des § 78 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der derzeit geltenden Fassung, erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg gefasst. Diese Verordnung ist als „Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 29. Juni 2026 - NGO NÖ GbedG 2026“ zu bezeichnen.

I. Abschnitt

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung findet Anwendung auf die in einem Dienstverhältnis aufgrund des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der jeweils geltenden Fassung, stehen.

Diese Bediensteten werden im Text dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst. Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen aufgrund der bestehenden Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der geltenden Fassung zustehenden Ansprüche und Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren. Nebengebühren sind: § 3 Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen, § 4 Sonderzulagen und § 5 Sonderzulagen.
2. Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert und bezieht sich auf die Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 gem. NÖ GBedG.
3. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anders bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung für einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr lt. NGO NÖ GbedG 2025 verbunden ist.
4. Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht, wenn nicht anders geregelt, 12-mal jährlich.
5. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalisierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.

II. Abschnitt

Geldbezüge:

§ 3 Sonderzulagen

1. Für besondere zusätzliche Arbeitsleistungen werden Sonderzulagen zuerkannt

- a. Der Kassier der städtischen Hauptkasse erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 3% von V2/3.
- b. Für die Kassentätigkeit im Altstoffsammelzentrum erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 0,35% von V2/3.
- c. Für die Kassentätigkeit im Standesamt erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 0,2% von V2/3.

Vertritt ein Gemeindebediensteter eine verantwortliche Person bei der Kassentätigkeit gem. Pkt. a.-c. so steht die entsprechende Fehlgeldentschädigung im Ausmaß von 1/173 je Stunde zu.

- d. Für die Kassentätigkeit bei Märkten erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung von 0,5% von V2/3.
- e. Die hauptverantwortlich mit den Aufgaben der Gemeindewahlbehörde beauftragten Gemeindebediensteten erhalten anlässlich der Bundespräsidenten-, Nationalrats, Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen zum Europäischen Parlament aufgrund des erheblichen Übersteigens der Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen als qualitative Leistungszulage eine Pauschalbindung von 40% von V2/3. Die Aufteilung erfolgt auf Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistung.
- k. Für die Kassentätigkeit im Tourismusbüro erhalten die verantwortlichen Personen zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung von 2,5% von V2/3. Die Aufteilung erfolgt auf Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistung.

2. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

Die Bediensteten in handwerklicher Verwendung erhalten pro Monat eine pauschale Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage von 4,5% von V2/3. Von dieser Zulage gilt je ein Drittel als Schmutz-, ein Drittel als Erschwernis-

und ein Drittel als Gefahrenzulage. Die Einteilung erfolgt gemäß Dienstanweisung des Bürgermeisters.

Tätigkeiten, die unter diese Regelung fallen können beispielsweise sein: Arbeiten in Kanälen, Durchführung der Müllabfuhr, Fahrzeugpflege, Durchführung des Winterdienstes, Spritzen des Eislaufplatzes, Schneiden von Bäumen, Arbeiten mit lärmenden Maschinen.

3. Qualitative Leistungszulagen

Für nachstehende Leistungen werden monatliche Zulagen bzw. Entschädigungen im folgenden Ausmaß gewährt:

- a. Der Friedhofswärter erhält aufgrund des erheblichen Übersteigens der Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen eine Zulage in Höhe von 2% von V2/3.
- b. Der Datenschutzbeauftragte erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- c. Der Brandschutzbeauftragte erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- d. Der Hauptverantwortliche im Altstoffsammelzentrum (Leiter der Eingangskontrolle) erhält aufgrund des erheblichen Übersteigens der Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- e. Den Bediensteten, die mit der Reinigung von Gemeindeobjekten beschäftigt sind, gebührt eine Schmutzzulage in Höhe von 2% von V2/3. Die Einteilung erfolgt gemäß Dienstanweisung des Bürgermeisters.
- f. In der Zeit von Dezember bis März soll ein Wetterbeobachtungsdienst durchgeführt werden. Die wöchentliche Entschädigung für den, den Wetterbeobachtungsdienst durchführenden Bediensteten beträgt 5% von V2/3. Die Rufbereitschaft wird gem. GBDO abgegolten.

§ 4 Nebenbezüge während einer Abwesenheit vom Dienst

Hierzu gelten die Regelungen des § 78 Abs. 4 NÖ GbedG 2025.

III. Abschnitt

Naturalbezüge

§ 5 Dienstbekleidung

1. Der Standesbeamte erhält für den Mehraufwand an Kleidung, der ihm durch besondere Kleidung bei Trauungen erwächst, solange ihm keine Dienstkleidung für diesen Zweck beigestellt wird, eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 15% von V2/3. Die Aufwandsentschädigung ist unter den bestellten Standesbeamten gemäß Quote der jeweils abgehaltenen Trauungen bzw. Verpartnerungen aufzuteilen.

§ 6 Streitfälle

In Streitfällen, die sich bei der Auslegung dieser NGO ergeben, entscheiden die zuständigen Gerichte.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01. August 2026 in Kraft.

Die vorliegende NGO wurde der Personalvertretung der Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 30.06.2026

Mag. Christoph Artner
Bürgermeister



Angeschlagen am: 30.06.2026
Abgenommen am: 15.07.2026